

Informationen für den Übernachtungsgast zum Kurbeitrag der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist staatlich anerkanntes Heilbad.

Sie erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

Grundlage hierfür ist die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung).

Beitragspflichtig sind alle volljährigen ortsfremden Personen, die im Erhebungsgebiet entgeltlich Wohnung nehmen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Kurbeitrages zusammen als ein Tag.

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person ab 1. Februar 2024 5,00 Euro. Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis ermäßigt sich der Kurbeitrag um 50%. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sind ab 1. Februar 2024 von der Beitragspflicht befreit, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachgewiesen wird.

Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 30 Tagen im Kalenderjahr erhoben.

Von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die sich als Patienten in Krankenhäusern im Sinne des §107 Abs. 1 SGB V aufhalten,
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten,
- Schülerinnen und Schüler, die sich zur Teilnahme am Blockunterricht von Berufsschulen (gemäß § 39 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) in Wiesbaden aufhalten,
- Personen, die an Freizeiten, Fahrten, Lagern, Tagungen, Lehrgängen und Kursen, die von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe (gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)) durchgeführt werden, teilnehmen, während deren Dauer,
- Personen, die sich zum Zwecke der Teilnahme an Seminaren gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder an Fortbildungen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder zur Dienstausbübung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes in Wiesbaden aufhalten, während deren Dauer,
- Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Seminaren gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder an Fortbildungen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder zur Dienstausbübung im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes in Wiesbaden aufhalten, während deren Dauer,
- Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die an Veranstaltungen zur politischen Bildung bei von der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannten Trägern teilnehmen, während deren Dauer.

Ab 1. Februar 2024 sind kurbeitragspflichtig:

- Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
- Personen, die an Tagungen, Lehrgängen, Kursen oder Messen teilnehmen,

sofern sie nicht zu den obengenannten befreiten Personengruppen zählen.

Von der Pflicht zur Entrichtung eines Kurbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patienten für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, auf Antrag befreit. Weiter kann auf Antrag in Fällen besonderer Härte von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages befreit oder der Kurbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind schriftlich an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu richten.

Alle zum Kurbeitrag verpflichteten Gäste erhalten für die Zeit Ihres Aufenthaltes auf Wunsch eine Kurkarte durch die sie bei verschiedenen Partnern der Stadt Ermäßigungen erhalten können.

Wir hoffen Sie über den Kurbeitrag ausreichend informiert zu haben und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Wiesbaden.

Impressum:

Landeshauptstadt Wiesbaden

kurtaxe@triwicon.de

Telefon: (0611) 1729 791